

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/26 50b43/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

MRG §21 Abs3

Rechtssatz

Ebenso wie die Vorschreibung der Pauschalraten unzulässig ist, wenn keine Belege über die Betriebskosten des Vorjahres vorhanden sind, ist sie auch dann unzulässig, wenn der Vermieter der Behauptungspflicht und Beweispflicht hinsichtlich aller jener Umstände nicht nachkommt, die für die Höhe der vorgeschriebenen Pauschalraten maßgebend sind.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 43/91

Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 43/91

Veröff: WoBl 1992,111 (Würth)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070078

Dokumentnummer

JJR_19911126_OGH0002_0050OB00043_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$